

## STEUERVERGÜNSTIGUNGEN FÜR STIFTER

**Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können seit 2007 steuerlich als Sonderausgaben wie folgt geltend gemacht werden:**

Insgesamt können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgaben abgesetzt werden (für Firmen gelten besondere Regelungen). Spenden können zeitlich unbegrenzt im Rahmen der Höchstbeträge vorgebracht werden.

**Zusätzlicher Abzugsbetrag bei persönlicher Zuwendung in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung:**

1.000.000 Euro (Ehepaare: 2.000.000 Euro) mit beliebiger Verteilung innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums.